

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Europäische Kooperationsvereinigung (EKV)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft sowie eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung sind durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes zu fördern, der ähnliche Bedingungen wie die nationalen Binnenmärkte gewährleistet. Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes setzt voraus, daß für die Personen und Gesellschaften, die dort eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, welche die Anpassung ihrer Tätigkeit an die wirtschaftlichen Gegebenheiten des erweiterten Marktes erleichtern. Hierzu ist es unerlässlich, daß diese Personen und Gesellschaften neben den für die Umstrukturierung ihrer Unternehmen geeigneten Rechtsinstrumenten auch über Möglichkeiten für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit verfügen.

Einer solchen Zusammenarbeit stehen derzeit rechtliche, steuerliche und psychologische Schwierigkeiten entgegen. Die zahlreichen Kooperationsformen, die es bereits in den nationalen Rechten gibt, sind wegen ihrer Bindung an eine einzelstaatliche Rechtsordnung für eine Zusammenarbeit auf der Ebene des Gemeinsamen Marktes ungeeignet.

Daher erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um die oben genannten Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen.

Die im EWG-Vertrag vorgesehene Angleichung der nationalen Vorschriften würde es nicht ermöglichen, diese Nachteile zu beheben. Sie würde insbesondere nicht das Hindernis der ausschließlichen

Bindung des Rechtsinstruments – das gerade in einem multinationalen Raum mit Unternehmen mehrerer Länder angewandt werden soll – an das nationale Recht, dem eines der beteiligten Unternehmen unterliegt, beseitigen. Daher ist es nötig, ein Rechtsinstrument des Gemeinschaftsrechts einzuführen, um diese Zusammenarbeit in angemessener Weise vor allem für die kleinen und mittleren Unternehmen zu ermöglichen. Das Mittel, das sich hierfür am meisten eignet, ist die Einführung eines Kooperationsinstruments auf vertraglicher Grundlage in der Form einer „Europäischen Kooperationsvereinigung“. Die Gründung und die Tätigkeit einer solchen Vereinigung bleiben den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaften und den zu ihrer Durchführung getroffenen Maßnahmen unterworfen.

Die für die Einführung dieses Rechtsinstruments erforderlichen Befugnisse sind im EWG-Vertrag nicht vorgesehen.

Um die Anpassungsfähigkeit der Kooperationsvereinigung zu gewährleisten, ist es nötig, den Gründungsgesellschaften im Hinblick auf die Gestaltung der Arbeitsweise der Vereinigung große Gestaltungsfreiheit zu belassen. Für den Fall, daß diese Verordnung oder der Gründungsvertrag bestimmte Fragen nicht regelt, ist daher die Verweisung auf ein subsidiäres Recht erforderlich.

Die Kooperationsvereinigung darf auf keinen Fall an die Stelle der Gesellschaften – gleichgültig, ob Handelsgesellschaften oder nicht – treten, deren Geschäftszweck, Gegenstand oder rechtliche Struktur völlig anders sind. Ihre eigene Tätigkeit muß sich aus der Tätigkeit ihrer Mitglieder entwickeln, ihre Fortsetzung bleiben und ihr untergeordnet sein.

Da es in der Gemeinschaft eine große Zahl von Unternehmen gibt, die Einzelpersonen gehören, muß der Zugang zur Kooperationsvereinigung sowohl natürlichen Personen als auch Gesellschaften offenstehen.

Die Kooperationsvereinigung muß vor allem die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen ermög-

lichen, die ihre Tätigkeit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausüben.

Da die Kooperationsvereinigung das Ziel verfolgt, die Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern zu fördern, ist es notwendig, daß die Mitglieder gleichberechtigt sind.

Damit sie die im Gesetz und im Gründungsvertrag festgelegten Ziele auch wirklich erreichen kann, muß sie mit eigener Geschäftsfähigkeit ausgestattet werden.

Als Ausgleich für diese Geschäftsfähigkeit und für die Nichterforderlichkeit eines Kapitals muß der Schutz Dritter dadurch gewährleistet werden, daß sowohl die persönliche und gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder als auch die Bekanntmachung der wesentlichen Angaben über die Kooperationsvereinigung eingeführt wird.

Die Kooperationsvereinigung muß über finanzielle Mittel verfügen, die in der Regel durch Beiträge oder Zuschüsse ihrer Mitglieder aufgebracht werden. Sie darf aber weder Schuldverschreibungen ausgeben noch darf sie sich öffentlich an den Kapitalmarkt wenden.

Wegen des stark ausgeprägten „intuitus personae“-Charakters des Gründungsvertrages der Kooperationsvereinigung dürfen die Rechte der Mitglieder nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Da die Haftung der Kooperationsvereinigung streng geregelt ist, müssen die Folgen des Beitritts und des etwaigen Ausscheidens von Mitgliedern geregelt werden.

Da es verschiedene Gründe gibt, aus denen der Gründungsvertrag der Kooperationsvereinigung nichtig sein kann, erfordert es der Schutz Dritter, daß diese Nichtigkeitsgründe diesen gegenüber unwirksam sind.

In Anbetracht der Begrenzung ihres Geschäftszwecks sollte die Kooperationsvereinigung grundsätzlich keine Gewinne erzielen. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, daß sich in bestimmten Fällen ein Gewinn ergeben kann. Da die Kooperationsvereinigung keine von ihren Mitgliedern gesonderte wirtschaftliche Einheit bildet, ist ein etwaiger Gewinn auf der Ebene der Mitglieder zu besteuern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

1. Europäische Kooperationsvereinigungen können für eine bestimmte Zeitdauer durch Vertrag un-

ter den Voraussetzungen, in der Weise und mit den Wirkungen gegründet werden, die in der vorliegenden Verordnung vorgesehen sind.

2. Soweit diese Verordnung keine Regelung trifft, findet das Recht des Staates Anwendung, in dem die Kooperationsvereinigung ihren im Gründungsvertrag bestimmten Sitz hat.
3. Die Kooperationsvereinigung hat vom Zeitpunkt der in Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Eintragung an die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, Verträge abzuschließen oder andere Rechtshandlungen vorzunehmen und vor Gericht zu stehen.

#### Artikel 2

1. Die Kooperationsvereinigung hat den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern und zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern. Die Kooperationsvereinigung sucht keinen Gewinn für sich selbst.  
Der im Gründungsvertrag bestimmte Gegenstand der Kooperationsvereinigung muß den Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes 2 entsprechen.
2. Die Tätigkeit der Kooperationsvereinigung ist begrenzt
  - auf Dienstleistungen, deren ausschließliche Empfänger ihre Mitglieder sind;
  - auf die Umwandlung von Gütern oder auf die Aufbereitung von Fertigwaren für den ausschließlichen Bedarf der Mitglieder.
3. Die Kooperationsvereinigung kann gegenüber der Tätigkeit ihrer Mitglieder keine Leitungsfunktion ausüben.
4. Die Kooperationsvereinigung darf nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigen.

#### Artikel 3

1. Eine Kooperationsvereinigung muß sich mindestens zusammensetzen
  - a) aus zwei Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die der Gesetzgebung verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen;
  - b) aus zwei natürlichen Personen, von denen jede ein Handelsgewerbe, ein handwerkliches oder sonstiges gewerbliches Unternehmen oder einen Landwirtschaftsbetrieb führt und

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 24. Januar 1974 — 1/4 — 680 70 — E — Eu 2/74:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.*

*Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.*

deren jeweilige Tätigkeiten ihren Schwerpunkt auf dem Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben;

- c) aus einer natürlichen Person, die eine der in Absatz 1 b angeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates ausübt, und durch eine Gesellschaft, die der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaates unterliegt.
2. Jedes Mitglied einer Kooperationsvereinigung muß steuerrechtlich in einem Mitgliedstaat ansässig sein.

#### Artikel 4

1. Der Gründungsvertrag legt den Sitz der Kooperationsvereinigung fest, welcher innerhalb des Gebietes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft liegen muß.

Der Vertrag enthält außerdem mindestens folgende Angaben:

1. den Namen der Kooperationsvereinigung;
  2. den Geschäftszweck, aufgrund dessen die Kooperationsvereinigung gegründet ist;
  3. die Namen sowie die Firma oder Firmenbezeichnung, die Rechtsform, die Anschrift des Wohnsitzes oder des Firmensitzes sowie gegebenenfalls die Nummer und den Ort der Registereintragung von jedem Mitglied der Kooperationsvereinigung;
  4. die Zeitdauer, für welche die Kooperationsvereinigung errichtet worden ist.
2. Die Kooperationsvereinigung wird in das Register eingetragen, das der Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, zu diesem Zweck bestimmt. Der Vertrag wird bei der Eintragung hinterlegt. Nachträgliche Abänderungen werden gleichfalls hinterlegt.

Die im Absatz 1 angeführten Angaben werden unter Einhaltung der gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung festgelegten Förmlichkeiten bekanntgegeben; jede Abänderung dieser Angaben wird unter den gleichen Bedingungen bekanntgegeben. Dasselbe gilt für die Namen und Adressen der in Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung angeführten Personen und gegebenenfalls die Angabe, daß sie gemeinsam handeln müssen.

3. Solange die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Eintragungs- und Publizitätsförmlichkeiten nicht erfüllt sind, können die publizitätsbedürftigen Angaben Dritter gegenüber nicht geltend gemacht werden. Diesen steht es jedoch frei, sich darauf zu berufen.

#### Artikel 5

1. Die Nichtigkeit des Vertrages der Kooperationsvereinigung muß durch Gerichtsentscheidung ausgesprochen werden.
2. Die Nichtigkeit kann Dritten gegenüber erst vom Datum der Urteilsveröffentlichung in dem in Artikel 19 angeführten Bekanntmachungsorgan

ab entgegengehalten werden, sofern nicht bewiesen werden kann, daß die Dritten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Kooperationsvereinigung von dieser Nichtigkeit Kenntnis hatten.

#### Artikel 6

1. Der Gründungsvertrag bestimmt die Organe und regelt die Einzelheiten der internen Wirkungsweise der Kooperationsvereinigung vorbehaltlich der in den anschließenden Absätzen 2 bis 5 und im Artikel 7 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Gesamtheit der Mitglieder der Kooperationsvereinigung hat als Mitgliederversammlung die weitestgehenden Befugnisse, zur Erfüllung des Zweckes der Kooperationsvereinigung alle Entscheidungen zu treffen und alle Maßnahmen zu ergreifen.

3. Die Entscheidungen werden gemäß den durch den Vertrag oder die vorliegende Verordnung festgelegten Bestimmungen getroffen.

Sofern der Gründungsvertrag nichts Abweichendes bestimmt, kann die Versammlung Entscheidungen über die Vertragsänderung, die vorzeitige Auflösung oder die Erweiterung der Kooperationsvereinigung nur bei Einstimmigkeit aller Mitglieder treffen.

4. Jedes Mitglied hat zumindest eine Stimme. Der Vertrag kann jedoch bestimmten Mitgliedern mehrere Stimmen geben.

5. Die Versammlung muß auf Verlangen eines Geschäftsführers oder mindestens eines Viertels der Mitglieder der Kooperationsvereinigung zusammentreten.

#### Artikel 7

1. Die Geschäfte der Kooperationsvereinigung werden von einer oder mehreren natürlichen Personen geführt. Diese werden durch den Gründungsvertrag oder die Mitgliederversammlung bestellt.

2. Jeder Geschäftsführer kann die Kooperationsvereinigung Dritten gegenüber verpflichten, selbst wenn seine Handlungen nicht zum Gegenstand der Kooperationsvereinigung gehören. Der Vertrag kann jedoch vorsehen, daß die Kooperationsvereinigung nur durch mehrere, gemeinsam handelnde Geschäftsführer wirksam verpflichtet werden kann. Jede andere Beschränkung ihrer Befugnisse durch den Vertrag oder durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung kann Dritten gegenüber nicht entgegengesetzt werden, selbst wenn sie bekanntgegeben worden ist.

3. Die Namen und Anschriften der oben angeführten Personen oder Personen sowie gegebenenfalls der Vermerk, daß sie nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind, werden nach Maßgabe der Publizitätsvorschriften des Artikels 4 der vorliegenden Verordnung bekanntgegeben.

## Artikel 8

1. Der Gründungsvertrag kann die Mitglieder verpflichten, Beiträge in Form von Geld- oder Sachwerten oder durch sonstige Leistungen zu erbringen. Er kann außerdem die Voraussetzungen festsetzen, unter denen die Mitglieder erforderlichenfalls für den Betrag aufkommen, um den die Ausgaben der Kooperationsvereinigung die Einnahmen übersteigen. Enthält der Vertrag keine dahin gehende Regelung, legt die Mitgliederversammlung die Bedingungen fest, andernfalls werden die Beiträge zu gleichen Teilen geleistet.
2. Die Abtretung der Mitgliederrechte muß durch die Versammlung gebilligt werden. Enthält der Vertrag darüber keine besondere Bestimmung, wird diese Entscheidung einstimmig von den Mitgliedern der Kooperationsvereinigung getroffen und gemäß den Publizitätsvorschriften des Artikels 4 der vorliegenden Verordnung bekanntgegeben.
3. Die Kooperationsvereinigung darf weder Schuldverschreibungen ausstellen noch sich öffentlich an den Kapitalmarkt wenden.

## Artikel 9

1. Die Mitglieder der Kooperationsvereinigung haften mit ihrem eigenen Vermögen unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für dessen Verbindlichkeiten.
2. Die Gläubiger der Kooperationsvereinigung können ihre Forderungen gegenüber einem Mitglied erst geltend machen, wenn sie zuvor vergeblich die Kooperationsvereinigung in Verzug gesetzt haben.
3. Wenn ein Mitglied wegen einer Verbindlichkeit der Kooperationsvereinigung in Anspruch genommen wird, kann es sich auch auf die Verteidigungsmittel berufen, die der Kooperationsvereinigung selbst zur Verfügung stehen.

## Artikel 10

Die von der Kooperationsvereinigung ausgehenden Briefe und Bestellscheine müssen lesbar folgende Angaben enthalten:

- den Namen der Kooperationsvereinigung, mit dem Zusatz „Europäische Kooperationsvereinigung“;
- die Nummer, unter der die Kooperationsvereinigung in dem in Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung angeführten Register eingetragen ist sowie die Bezeichnung dieses Registers;
- den Ort des Sitzes der Kooperationsvereinigung.

Gegebenenfalls müssen sie angeben, daß sich die Kooperationsvereinigung in Liquidation befindet.

## Artikel 11

1. Soweit der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederver-

sammlung der Kooperationsvereinigung einstimmig über die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Jedes neue Mitglied haftet nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 9 für alle Verbindlichkeiten der Kooperationsvereinigung, einschließlich der vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten.

## Artikel 12

1. Der Gründungsvertrag kann vorsehen, daß ein Mitglied aus der Europäischen Kooperationsvereinigung durch Kündigung ausscheidet. In diesem Falle bestimmt der Vertrag ebenfalls die Voraussetzungen, unter denen ein Ausscheiden erfolgen kann. Andernfalls ist die Kündigungsklausel unwirksam.
2. Die Mitgliederversammlung der Europäischen Kooperationsvereinigung kann den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen, das nachhaltig seine Vertragspflichten verletzt oder schwerwiegende Störungen der Arbeitsweise der Kooperationsvereinigung verursacht. Die Entscheidung wird gemäß den Vertragsbestimmungen getroffen; fehlen solche Bestimmungen, so beschließen die Mitglieder der Kooperationsvereinigung einstimmig über den Ausschluß.
3. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitglieds besteht die Kooperationsvereinigung unter den verbleibenden Mitgliedern zu den im Gründungsvertrag enthaltenen oder von der Mitgliederversammlung festgelegten Bedingungen fort.

## Artikel 13

1. Die Europäische Kooperationsvereinigung wird aufgelöst:
  - a) durch Erreichung oder Fortfall ihres Zweckes;
  - b) durch Ablauf der Zeit, für die sie gegründet wurde;
  - c) durch einen Beschluß ihrer Mitglieder gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung;
  - d) wenn der Kooperationsvereinigung weniger als zwei Mitglieder angehören.
2. Eine Kooperationsvereinigung, der ausschließlich Mitglieder angehören, die den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates unterliegen, wird aufgelöst, wenn die in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht binnen sechs Monaten erneut erfüllt sind.
3. Vorbehaltlich einer Regelung im Gründungsvertrag wird die Kooperationsvereinigung ferner aufgelöst:
  - a) durch Konkurs eines Mitglieds;
  - b) durch andere, aufgrund der Zahlungsunfähigkeit oder Einstellung der Zahlungen eines Mitglieds gerechtfertigte Maßnahmen;
  - c) durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit eines Mitglieds oder durch Auflösung einer Gesellschaft, die Mitglied der Kooperationsvereinigung ist;

- d) durch Aufgabe der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit oder des in der Gemeinschaft begründeten Steuersitzes seitens eines Mitgliedes.
4. Bestimmt der Gründungsvertrag, daß die Kooperationsvereinigung in den Fällen des Absatzes 3 weiterbesteht, so scheidet das betreffende Mitglied aus der Kooperationsvereinigung aus. Die Kooperationsvereinigung besteht unter den verbleibenden Mitgliedern zu den Bedingungen fort, die im Gründungsvertrag aufgeführt sind oder von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

#### Absatz 14

1. Das Gericht kann auf Antrag jeder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, die Auflösung einer Kooperationsvereinigung aussprechen, deren im Gründungsvertrag bestimmter Gegenstand oder deren Tätigkeit nicht den Bestimmungen des Artikels 2 dieser Verordnung entspricht.
2. Auf Antrag eines Mitgliedes kann das Gericht aus wichtigem Grund die Auflösung der Kooperationsvereinigung aussprechen.

#### Absatz 15

1. Scheidet ein Mitglied aus der Europäischen Kooperationsvereinigung aus, so wird das Vermögen der Kooperationsvereinigung berechnet, damit das Auseinandersetzungsguthaben dieses Mitglieds oder gegebenenfalls die Höhe der Forderungen der Kooperationsvereinigung gegen dieses Mitglied ermittelt werden können. Soweit der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, obliegt die Durchführung dieses Verfahrens dem oder den Geschäftsführern, die für das ausscheidende Mitglied die Endabrechnung erstellen.
2. Das ausscheidende Mitglied haftet nach Maßgabe des Artikels 9 für die vor der Bekanntmachung seines Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten der Kooperationsvereinigung für eine Dauer von fünf Jahren nach Bekanntmachung des Ausscheidens gemäß den Publizitätsvorschriften des Artikels 4 dieser Verordnung.
3. Absatz 1 findet im Falle der Übertragung der Mitgliedschaftsrechte gemäß Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung keine Anwendung.

#### Artikel 16

1. Die Auflösung der Europäischen Kooperationsvereinigung führt zu deren Abwicklung. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Regelung im Gründungsvertrag oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nehmen der oder die bisherigen Geschäftsführer die Abwicklung vor. Ein oder mehrere Abwickler können jedoch vom Gericht ernannt werden, wenn die Auflösung in Anwendung von Artikel 14 dieser Verordnung

durch gerichtliche Entscheidung verfügt wurde oder wenn eines der Mitglieder dies durch begründeten Antrag verlangt.

2. Die Geschäftsfähigkeit der Kooperationsvereinigung im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung bleibt erhalten, soweit es für die Abwicklung erforderlich ist. Die Kooperationsvereinigung wird insoweit von ihren Abwicklern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Auflösung der Kooperationsvereinigung sowie die Namen des oder der Abwickler werden gemäß Artikel 4 dieser Verordnung eingetragen und bekanntgegeben.

#### Artikel 17

1. Die Abwickler bringen die laufenden Geschäfte zum Abschluß, ziehen Forderungen ein und veräußern das Vermögen der Kooperationsvereinigung, soweit es für die Berichtigung der Verbindlichkeiten sowie gegebenenfalls für die Aufteilung unter den Mitgliedern erforderlich ist. Das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Kooperationsvereinigung wird von den Abwicklern gemäß den Bestimmungen des Gründungsvertrags unter den Mitgliedern der Kooperationsvereinigung aufgeteilt. Fehlen solche Bestimmungen, so erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen.
2. Die Abwickler haben Geldbeträge oder Vermögensgegenstände zu hinterlegen, soweit diese Gläubigern oder Mitgliedern zustehen, denen sie nicht ausgezahlt oder übertragen werden können.
3. Entsteht über die Verteilung des Vermögens der Kooperationsvereinigung Streit zwischen deren Mitgliedern, so haben die Abwickler die Verteilung des Vermögens in den durch den Wert des Streitgegenstandes bestimmten Grenzen bis zur Entscheidung durch das zuständige Gericht auszusetzen.
4. Die Abwickler haben den Abschluß der Abwicklung gemäß Artikel 4 dieser Verordnung einzutragen und bekanntzugeben.

#### Artikel 18

1. Ansprüche gegen die Kooperationsvereinigung oder Ansprüche der Kooperationsvereinigung gegen ein Mitglied wegen Erfüllung des Gründungsvertrages verjähren fünf Jahre nach Bekanntgabe des Abschlusses der Abwicklung der Kooperationsvereinigung.
2. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der nach Artikel 17 Absatz 5 dieser Verordnung vorgeschriebene Abschluß der Abwicklung bekanntgemacht wird.

#### Artikel 19

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, die für die Anwendung der Publizitätsvorschriften dieser Verordnung erforderlich sind.

Sie stellen sicher, daß die Angaben nach Artikel 4 Absatz 1 und deren Änderungen sowie die anderen nach dieser Verordnung publizitätsbedürftigen Angaben in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan für Aktiengesellschaften desjenigen Mitgliedstaates bekanntgegeben werden, in dem die Kooperationsvereinigung ihren Sitz hat. Sie stellen außerdem sicher, daß das gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung bestimmte Register sowie die dort hinterlegten Schriftstücke jedem zugänglich sind.

2. Die Mitgliedstaaten stellen unter Strafdrohung:
- a) den rechtswidrigen Gebrauch der Bezeichnung

„Europäische Kooperationsvereinigung“ sowie jeder anderen Bezeichnung, die zu Verwechslungen mit dieser Bezeichnung führen kann durch einen Personenzusammenschluß, der nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gebildet worden ist;

- b) jeden Verstoß gegen Artikel 10 dieser Verordnung.

#### Artikel 20

Etwaige Gewinne der Kooperationsvereinigung werden nur auf der Ebene seiner Mitglieder besteuert.

## Erläuterungen

### Einleitung

Die Europäische Kooperationsvereinigung ist ein neues, im wesentlichen auf Gemeinschaftsrecht beruhendes Rechtsinstrument, das die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, die den Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen, ermöglichen soll.

Die Kommission erwähnt in ihrem Memorandum über „Die Industriepolitik der Gemeinschaft“ von 1970, daß die gegenwärtigen Unterschiede des Gesellschaftsrechts der Mitgliedstaaten diese Art von Zusammenarbeit insbesondere dann behindern, wenn die Partner kleine oder mittlere Unternehmen sind. Natürlich sind diese Unternehmen, ebenso wie die Großunternehmen, völlig frei, unter sich die ihren zweckmäßig erscheinenden Verbindungen mit den Mitteln des klassischen Gesellschaftsrechts zu erreichen: Beteiligungen, Verbindungen zwischen der Leitung mehrerer Unternehmen, Verträge aller Art, „Fusionen“. Diese Techniken setzen jedoch stets – insbesondere, da es an einer internationalen Regelung der Verschmelzung von Gesellschaften mangelt – die Anwendung einer nationalen Rechtsordnung voraus.

Diese Anwendung ist aber seitens der Wirtschaft nicht immer erwünscht, da die mangelnde Kenntnis der Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten zu Unsicherheit führt, über deren Realität und psychologische Bedeutung kein Zweifel bestehen kann.

Durch ein Rechtsinstrument wie die Kooperationsvereinigung, dessen einfache Gründungs- und Funktionsregeln im wesentlichen nicht unter die nationalen Rechtsordnungen fallen, könnte dieses Hindernis beseitigt und günstige Voraussetzungen für den Zusammenschluß von Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten geschaffen werden. Damit wäre ein weiterer Schritt in Richtung auf die Errichtung eines echten „Binnenmarktes“ getan, der eines der in Artikel 2 und 3 des EWG-Vertrages festgelegten Ziele der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.

1. Nach Absatz 1 gilt für die Kooperationsvereinigung Gemeinschaftsrecht. Wie die Erläuterung zu Absatz 2 ausführt, wird diesem Grundsatz durch die unerläßliche Verweisung auf den Gründungsvertrag der Kooperationsvereinigung oder auf das subsidiäre Recht nicht widersprochen.

Der Gründungsvertrag muß auf bestimmte Zeit geschlossen werden. Diese Verpflichtung findet ihren Sinn darin, daß die Vereinigung entweder als Verbindung zum Zweck der Erreichung eines ganz bestimmten Zieles (z. B. die Vertretung der Mitglieder als Einheit im Hinblick auf eine Beteiligung an einer Ausschreibung) begründet wird; in diesem Fall ist das Ende der Vereinigung völlig vorhersehbar; oder sie stellt den Versuch einer Annäherung dar,

welche die Vertragsparteien nur auf bestimmte Zeit unternehmen wollen. Selbst wenn sich die geplante Kooperation auf unbeschränkte Zeit verlängern könnte, ist es dennoch zweckmäßig, die Gründer zu veranlassen, eine Frist festzulegen, nach deren Ablauf es ihnen unbenommen ist, ihre Zusammenarbeit durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung (Artikel 6 Absatz 3) zu verlängern.

### 2. Absatz 2: Subsidiäres Recht

- 2.1. Die auf die Kooperationsvereinigung anwendbaren Rechtsvorschriften gelten in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) die zwingenden Vorschriften der Verordnung (z. B.: Artikel 4 Absatz 1; Artikel 9 Absatz 1);
- b) der Gründungsvertrag in den Fällen, in denen die Verordnung ausdrücklich auf ihn verweist (z. B.: Artikel 6 Absatz 1; Artikel 8 Absatz 1);
- c) die ergänzenden Bestimmungen der Verordnung in jenen Fällen, in denen der Vertrag keine Regelung für gewisse Probleme vorsieht, die nach den Bestimmungen der Verordnung durch ihn geregelt werden sollten (z. B.: Artikel 8 Absatz 2; Artikel 13 Absatz 3);
- d) das am Sitz der Kooperationsvereinigung geltende Recht (Artikel 4 Absatz 1).

- 2.2. Diese Reihenfolge beruht auf einer bestimmten Konzeption der Kooperationsvereinigung.

Die Verordnung enthält möglichst wenig zwingende Vorschriften. Einige wenige betreffen die Struktur der Kooperationsvereinigung (Artikel 5 Absatz 2; Artikel 7 Absatz 1) oder ihre Zusammensetzung (Artikel 3); die anderen bezwecken entweder den Schutz Dritter: Publizität (Artikel 4, Artikel 10), Haftung der Mitglieder (Artikel 9), oder den Schutz der Mitglieder der Kooperationsvereinigung, wenn eine besondere Sachlage gegeben ist: Auflösung (Artikel 13), Liquidation (Artikel 17). Im übrigen ist es nach der Verordnung häufig dem Gründungsvertrag oder der Mitgliederversammlung überlassen, die Probleme entsprechend dem Parteiwillen zu lösen.

Vorbehaltlich der Gewährung der absoluten Entscheidungsbefugnis an die Mitgliederversammlung (Artikel 6 Absatz 2) und der zwingend vorgeschriebenen Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer (Artikel 7 Absatz 1) können daher durch den Gründungsvertrag oder die Mitgliederversammlung andere Organe bestellt, die interne Wirkungsweise der Kooperationsvereinigung geregelt (Artikel 6 Absatz 1), Mitgliedern mehrere Stimmen verliehen (Artikel 6 Absatz 4), das Finanzwesen der Kooperationsvereinigung geregelt (Artikel 8 Absatz 1), die Bedingungen für die Zulassung neuer Mitglieder festgelegt werden (Artikel 11 Absatz 1) usw. Die Kooperationsvereinigung kennzeichnet sich somit durch große Elastizität:

ihre Gründer können ihr die Form geben, die sie für ihre Ziele am geeignetsten halten; sie können diese Form gegebenenfalls während des Bestehens der Vereinigung verändern, um sie neuen Gegebenheiten anzupassen.

Für den Fall, daß im Vertrag oder durch die Mitgliederversammlung diese oder jene Maßnahme nicht getroffen wird, enthält die Verordnung unerläßliche Ergänzungsvorschriften.

Schließlich sind die Probleme, die nicht durch eine der erwähnten Normen geregelt werden, durch Anwendung des am Sitz der Kooperationsvereinigung geltenden Rechts zu regeln.

- 2.3. Die hilfswise Verweisung auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften entspringt dem Bemühen der Kommission, ein Rechtsinstrument zu schaffen, das zugleich einfach und elastisch ist und den Schutz Dritter gewährleistet.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die Anwendung subsidiärer Rechtsvorschriften nur selten erforderlich sein dürfte. Fragen bezüglich der Struktur der Vereinigung werden durch die Verordnung, den Gründungsvertrag oder die Mitgliederversammlung, Fragen betreffend das Verhältnis zu Dritten durch die Verordnung geregelt.

Es bleiben somit nur die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Vereinigung: Abschluß von Verträgen, etwaige Streitigkeiten usw.; ferner die Probleme allgemeiner Art, die sich aus der Existenz einer beliebigen juristischen Person ergeben können: Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Vertragspartners, Beachtung des „ordre public“. In dieser Hinsicht ist die Lage der Kooperationsvereinigung die gleiche wie die jeder anderen juristischen Person. Es sind daher keine besonderen Bemerkungen erforderlich.

- 2.4. Die Verweisung auf das „am Sitz der Vereinigung geltende Recht“ regelt indessen nicht die Frage, welches Rechtsgebiet anzuwenden ist.

Die Lösung dieses Problems hängt vom Gegenstand des Rechtsstreites ab; ist dieser die Vertragserfüllung oder die Haftung der Kooperationsvereinigung, so dürften sich keine besonderen Schwierigkeiten ergeben. Bezieht sich der Rechtsstreit auf die Struktur der Vereinigung oder die Beziehungen zwischen der Vereinigung und ihren Mitgliedern oder Dritten, so wäre er nach Maßgabe der Verordnung oder des Gründungsvertrages zu regeln, andernfalls der Richter einzelstaatliche Rechtsvorschriften über ähnliche Einrichtungen heranziehen müßte. So kann zum Beispiel in Frankreich, wo eine analoge Rechtsinstitution, das „groupement d'intérêt économique“ besteht, der Richter auf die Rechtssprechung bezüglich dieses „groupe-ment“ zurückgreifen; in Belgien ist es z. B. das Recht der „association momentanée“ und in Italien die Rechtssprechung bezüglich der „consorzi“, aus denen auf die Kooperationsvereinigung anwendbare Lösungsmöglichkeiten hergeleitet werden könnten.

Eine weitere Lösungsmöglichkeit bestünde darin, für die europäische Kooperationsvereinigung eigene Vorschriften zu entwickeln, die dem Geist dieser neuen Rechtsinstitution, wie er sich aus einer Analyse der Verordnung ergibt, entsprechen.

Artikel 1 Absatz 2 führt die Reihenfolge der unter Punkt 2.1. erwähnten Normen nicht ausdrücklich auf. Insbesondere bleibt der Gründungsvertrag bewußt unerwähnt. Wäre er nämlich erwähnt, so schiene es, als würde ihm die gleiche rechtliche Bedeutung wie der Verordnung selbst beizumessen sein; ferner könnte der Wortlaut dahin gehend ausgelegt werden, daß es vertraglich möglich sei, Bestimmungen zu treffen, die von den zwingenden Vorschriften des am Sitz der Kooperationsvereinigung geltenden Rechts wie auch von denen der Verordnung selbst abweichen: dies ist indessen nicht der Fall. So sind insbesondere die Bestimmungen des nationalen Rechts über die Einrichtung von Betriebsvertretungen der Arbeitnehmer anzuwenden.

Zudem ist die ausdrückliche Erwähnung des Gründungsvertrages nicht unerläßlich, denn auch die Verordnung verweist verschiedentlich auf den Gründungsvertrag und stuft ihn somit zwar nicht ausdrücklich, jedoch unzweifelhaft in die Reihenfolge der Normen ein.

### 3. Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Die Kooperationsvereinigung muß sich ohne weiteres in das Wirtschaftsleben der Gemeinschaft einfügen. Es ist daher erforderlich, ihr die Rechtsstellung einer juristischen Person zu verleihen.

- 3.1. Gerade dies ist der Sinn von Absatz 3. Im Wortlaut dieses Absatzes wird der Begriff „Rechtspersönlichkeit“, der in den einzelnen Gemeinschaftsländern inhaltlich nicht identisch ist, absichtlich vermieden. Beispielsweise besitzt die „Offene Handelsgesellschaft“ deutschen Rechts (die in etwa mit der „société commerciale en nom collectif“ französischen Rechts vergleichbar ist) die Rechtspersönlichkeit nicht in dem Sinne, wie ihn das französische Recht kennt; sie hat indessen einige der Attribute dieser Rechtspersönlichkeit, insbesondere jene, die die Geschäftsfähigkeit bilden (Paragraph 124 Handelsgesetzbuch). Die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft nach belgischem Recht hat keine Rechtspersönlichkeit, während die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft französischen Rechts auf Grund ständiger Rechtssprechung mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist. Die „Vennootschap onder firma“ niederländischen Rechts hat ebenfalls keine Rechtspersönlichkeit, sondern nur einige ihrer Attribute; zwischen den übrigen nationalen Rechtsordnungen bestehen weitere Unterschiede.

Weiterhin ergeben sich erhebliche Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Rechtsfolgen, die sich



an die Verleihung oder Nichtverleihung der Rechtspersönlichkeit knüpfen: so führt beispielsweise in Deutschland die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit dazu, daß die betreffende juristische Person den körperschaftsrechtlichen Steuervorschriften unterliegt, während nach der Verordnung im Interesse der Kooperationsvereinigung eine besondere Steuerregelung eingeführt werden soll.

Durch Vermeidung des Begriffs „Rechtspersönlichkeit“ unterbindet die Verordnung jegliche Meinungsverschiedenheit doktrinärer Art über Inhalt und Folgen dieses Begriffs und räumt alle Zweifel rechtlicher Art aus, die sich aus ihm ergeben könnten.

- 3.2. Die vorgeschlagene Definition der Geschäftsfähigkeit entspricht der des Artikels 7 Satz 2 des am 29. Februar 1968 in Brüssel unterzeichneten und bereits von mehreren Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen. Ebenfalls bestrebt, die vorstehend erwähnten Schwierigkeiten zu vermeiden, knüpft das Übereinkommen in bezug auf die Wirkung der Anerkennung nicht an das Kriterium der juristischen Person, sondern an eine von ihm umschriebene Mindest-Geschäftsfähigkeit an.

## Zu Artikel 2

### 1. Absatz 1 – Zweck der Kooperationsvereinigung

- 1.1. Im Gegensatz zu einer Gesellschaft ist die Kooperationsvereinigung keine von ihren Mitgliedern gesonderte und unabhängige Wirtschaftseinheit, die autonom handelt, Gewinne zu erwirtschaften versucht, von denen nur ein Teil verteilt wird – während der Rest in der Form von Rücklagen, Abschreibungen usw. dem Unternehmen dient. Die Kooperationsvereinigung sucht keinen Gewinn für sich selbst: sie dient zur Unterstützung der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder. Sie wird geschaffen, um es diesen Mitgliedern – durch die befristete gemeinsame Ausübung von Funktionen – zu ermöglichen, ihre eigene Tätigkeit zu entwickeln und, wenn dieses Ergebnis erreicht worden ist, ihre eigenen Gewinne zu steigern.

Wirtschaftlich bleibt jedes Mitglied völlig unabhängig: insoweit unterscheidet sich die Kooperationsvereinigung auch von einer Unternehmensgruppe, in der eine Gesellschaft den anderen verbindliche Richtlinien erteilen kann, die möglicherweise im Gegensatz zu den Interessen der eigenen Aktionäre stehen, aus den gleichen Gründen unterscheidet sie sich schließlich von Tochterunternehmen (die sich ganz oder überwiegend im Besitz der Muttergesellschaft befinden.)

Die Kooperationsvereinigung unterscheidet sich von jeglicher Art der Fusion, da nicht nur die einzelnen Mitglieder ihre Rechtspersönlichkeit

behalten, sondern weil gerade dies eine unerläßliche Voraussetzung für ihr Bestehen ist.

Die Kooperationsvereinigung ist somit eine Rechtsform, die ein Hilfsorgan ihrer Mitglieder darstellt; ihre Tätigkeit zielt völlig auf den Vorteil dieser Mitglieder ab, sie tritt niemals an deren Stelle; ebensowenig kann sie so bedeutend werden, daß die Tätigkeit der Mitglieder schließlich von ihr absorbiert oder abhängig wird. Wäre dies der Fall, dann würde sich die Kooperationsvereinigung wie eine Gesellschaft verhalten; ihre Rechtsform wäre dann nur eine „Tarnung“; sie müßte wie eine Gesellschaft behandelt werden, weil die Grenzen, die ihr in Artikel 2 gesetzt sind, nicht eingehalten werden.

Diese Gedankengänge werden in Abschnitt 2 der Erläuterungen ausgeführt.

- 1.2. Das grundsätzliche Verbot, keinen Gewinn für sich selbst zu erwirtschaften, hat für die Kooperationsvereinigung viele praktische Folgen.

Die Dienste, die die Vereinigung ihren Mitgliedern leistet, müssen zu Selbstkosten berechnet werden; die für die Vereinigung zuständigen Steuerbehörden müssen die Anwendung dieser Vorschrift mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln kontrollieren. Die für die Tätigkeit der Vereinigung erforderlichen Mittel müssen ihr von ihren Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, und zwar in einer dem Einzelfall entsprechenden Form: z. B. Kontokorrentvorschuß, Barmittel.

Ergibt sich in den Büchern der Vereinigung dennoch ein Gewinn, so ist Artikel 20 der Verordnung (vgl. den Wortlaut dieses Artikels und die Erläuterungen dazu) anzuwenden.

### 2. Absatz 2 – Die der Kooperationsvereinigung gestatteten Tätigkeiten

Infolge ihres Zwecks ist die Kooperationsvereinigung ein Organ, das die Interessen seiner Mitglieder fördert. Dieser Zweck muß jedoch dadurch konkretisiert werden, daß die Art der Tätigkeiten, die der Vereinigung gestattet sind, um dieses Ziel zu erreichen, möglichst genau abgegrenzt wird.

- 2.1. Diese Tätigkeiten können zunächst (erster Gedankenstrich) die Form von Dienstleistungen haben, deren ausschließliche Empfänger die Mitglieder sind. Hierunter fallen beispielsweise:

— gemeinsames Einkaufsbüro: Die Vereinigung sammelt die Bestellungen der einzelnen Mitglieder für das gleiche Erzeugnis oder ähnliche Erzeugnisse und versucht in Anbetracht der Bedeutung des Auftrags von den Lieferanten günstigere Preise zu erhalten;

— gemeinsames Verkaufsbüro: Hersteller des gleichen Erzeugnisses oder ähnlicher Erzeugnisse tun sich zusammen, um den Markt zu untersuchen und gegebenenfalls ein gemeinsames Warenzeichen zu schaffen, unter dem

die Vereinigung das Erzeugnis vertreibt, indem sie eine Werbekampagne durchführt und für die Mitglieder Kunden wirbt; die Vereinigung sammelt die Aufträge, die sie sodann nach einem Schlüssel, den die Mitglieder selbst bestimmt haben, auf diese verteilt;

- Sonderdienste: Die Mitglieder, die bestimmte, für jedes einzelne von ihnen unerläßliche Funktionen rationalisieren möchten, beauftragen die Vereinigung mit ihrer Wahrnehmung: z. B. Lohnbüro der Mitglieder, Einrichtung einer maschinellen Buchhaltung, usw.
- Vertretung der Mitglieder bei „punktuellen“ Geschäften; falls sich die Mitglieder für eine Ausschreibung interessieren, die für jedes einzelne zu umfangreich ist, gründen sie eine Kooperationsvereinigung, die in ihrem Auftrag an der Bietung teilnimmt und falls sie den Zuschlag erhält, die Verteilung der Aufgaben organisiert und ihre Ausführung koordiniert und überwacht;
- Koordinierung gewisser technischer Aktivitäten der Mitglieder: Die Mitglieder beschließen, der Vereinigung die Koordinierung ihrer Forschung hinsichtlich eines neuen Erzeugnisses, des Prototyps einer Maschine usw. zu übertragen.

Diese Aufzählung ist keineswegs erschöpfend. In den erwähnten Fällen hat jegliche Tätigkeit der Vereinigung ihre Grundlage und ihren Zweck in der Tätigkeit der Mitglieder, wie auch sämtliche Ergebnisse dieser Tätigkeit an die Mitglieder zurückfließen.

Die Tätigkeit der Kooperationsvereinigung wird insbesondere dadurch gekennzeichnet, daß die Mitglieder der Vereinigung die ausschließlichen Empfänger der Leistungen sind: Diese Einschränkung ergibt sich aus dem Zweck der Vereinigung, denn wenn diese ihre Dienste an Dritte verkaufen (gegen Entgelt) würde, müßte sie wie eine Handelsgesellschaft behandelt werden.

- 2.2. Die Vereinigung kann zudem – sofern dies ausschließlich für Rechnung ihrer Mitglieder geschieht – von ihr angekaufte Waren be- oder verarbeiten (zweiter Gedankenstrich). Durch eine Tätigkeit dieser Art wird die Vereinigung jedoch nicht in eine Gesellschaft umgewandelt, weil diese Waren nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung weiterverkauft werden; sie können den Mitgliedern nur zu Selbstkosten überlassen werden.

Ganz allgemein wird es sich dabei um folgende Fälle handeln: die Tätigkeit mehrerer Unternehmen, die das gleiche Erzeugnis oder ähnliche Erzeugnisse (z. B. Käse) herstellen, ist aus produktionstechnischen Gründen teilweise identisch (z. B. Einkauf und Trocknung von Holz, Zerschneiden in Späne); diese Gleichartigkeit erstreckt sich aber nur auf einen bestimmten Teil des Fertigungsprozesses (Herstellung von Käst-

chen und Etikettierung, denn die Käse haben unterschiedliche Marken und Merkmale). Anstatt daß die einzelnen Mitglieder diese gleichartige Tätigkeit individuell ausüben, übertragen sie diese der Kooperationsvereinigung und gelangen damit in den Genuß des kostengünstigen Vorteils, der sich daraus ergibt.

In einem anderen denkbaren Fall könnte die Vereinigung – stets ausschließlich für Rechnung der Mitglieder – auf dem Gebiet der Aufbereitung von Waren tätig sein, die sich stets auf Fertigwaren beziehen dürfte und die fast immer darin besteht, die betreffenden Waren für den Verkauf herzurichten: beispielsweise wird es darum gehen, Schreibtischlampen zu verpacken, Gemüse in Plastikbehälter einzulegen, damit sie in den Warenhäusern vertrieben werden können, usw.

### 3. Absatz 3

Es ist eines der grundlegenden Wesensmerkmale der Kooperationsvereinigung, daß sie einerseits durch Vertrag geschaffen worden ist, dessen personenbezogener Charakter eine entscheidende Rolle spielt, andererseits aber ein Verhältnis der Gleichheit zwischen den Mitgliedern schafft. Die Mitgliedschaft wird in freier Willensentscheidung und in voller Kenntnis der sich daraus ergebenden Verpflichtungen erworben; wie Artikel 6 Absatz 2 bestimmt, kann die Mitgliederversammlung als höchstes Beschlußfassungsorgan die weitestreichenden Entscheidungen nur einstimmig treffen. Zu diesen formellen Wesensmerkmalen des Kooperationsorgans, das die Tätigkeit seiner Mitglieder koordiniert, kommen die Beschränkungen in bezug auf die Art der der Vereinigung erlaubten Tätigkeiten, so daß diese jedenfalls von ihren Mitgliedern abhängig und für diese tätig ist.

Um jedoch zu vermeiden, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit der Mitglieder durch einen Mißbrauch der Koordinierungsfunktion beeinträchtigt wird, ist es der Kooperationsvereinigung ausdrücklich untersagt, ihren Mitgliedern verbindliche Weisungen zu erteilen.

Der Wortlaut grenzt somit zugleich deutlich den Aktivitätsbereich der Mitglieder, in dem die Vereinigung tätig werden darf, sowie auch die von ihr anzuwendenden Methoden ab; sie kann die Mitglieder in jeder Weise beraten, und die Mitglieder können im Rahmen der Vereinigung den Teil ihrer Tätigkeit oder Funktion, den sie zusammenlegen wollen, koordinieren.

### Zu Artikel 3

Da die Kooperationsvereinigung ein Mittel der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in verschiedenen Ländern sein soll, sind an ihre Gründer und an ihre Mitglieder gewisse Anforderungen zu stellen.

1. Es müssen mindestens zwei Gründer sein: eine Kooperationsvereinigung, die von einer Einzelperson gegründet wird, wäre ein Unding. Aus dem gleichen Grund wird die Vereinigung ohne weiteres aufgelöst, wenn die Anzahl der Mitglieder infolge Ausscheidens, Ablebens oder anderer Gründe unter zwei sinkt (Artikel 13 Absatz 1 d).
2. Die Gründer müssen entweder natürliche Personen, die Unternehmen betreiben, oder Gesellschaften sein.
  - 2.1. Die Zulassung natürlicher Personen ist gerechtfertigt, weil bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage der Gemeinschaft viele Unternehmen Einzelpersonen gehören; trotz der unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten behalten diese Unternehmen insgesamt eine sehr beachtliche Bedeutung. Auch könnte eine Konstruktion wie die Kooperationsvereinigung gerade für diese Unternehmensart besonders zweckmäßig sein.
  - 2.2. Die Gesellschaften, die eine Kooperationsvereinigung gründen können, sind unter Bezugnahme auf Artikel 58 Absatz 2 des EWG-Vertrages definiert. Der Vertragstext bezieht nicht nur die Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts ein, sondern auch die Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Ausgeschlossen sind nach Artikel 58 nur die Gesellschaften, die keinen Erwerbszweck verfolgen (wie in Frankreich die Vereinigungen nach dem Gesetz von 1901, in den Niederlanden die Stiftungen; in Italien die „fondazioni“). Hier ist zu erwähnen, daß der Begriff „Erwerbszweck“ nicht unbedingt mit Gewinnerwirtschaftung und Gewinnverteilung identisch ist.
  - 2.3. Die so definierten Gesellschaften werden stets eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben; demgegenüber muß jedoch besonders erwähnt werden, daß die Mitglieder der Vereinigung, die natürliche Personen sind, diese Bedingung ausdrücklich erfüllen müssen, und zwar schon vor Gründung der Vereinigung. Aus diesem Grunde heißt es unter Buchstabe b: „... von denen jeder ein Handelsgewerbe, ein handwerkliches oder sonstiges gewerbliches Unternehmen oder einen Landwirtschaftsbetrieb führt ...“.

Der Begriff „Unternehmen“ wird zwar im EWG-Vertrag nicht genau definiert, jedoch laufend verwendet; es erscheint daher gerechtfertigt, diesen Begriff in der Verordnung zu verwenden. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hätte auf Antrag darüber zu entscheiden, wie er auszulegen ist.
- 2.4. Die beiden Unternehmen – Einzelfirmen oder Gesellschaften bzw. die eine und die andere – die für die Gründung einer Kooperationsvereinigung erforderlich sind, müssen ferner den Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen, wenn es sich um Gesellschaften handelt, oder ihre Geschäftstätigkeit im Gebiet

von zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ausüben, wenn es sich um natürliche Personen handelt. Dieses Erfordernis ist die juristische Ausprägung des Gedankens, daß die Kooperationsvereinigung „europäisch“ sein solle.

3. Absatz 2 enthält die letzte Grundvoraussetzung, die alle Mitglieder der Vereinigung erfüllen müssen: sie müssen ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Gebiet der Gemeinschaft haben.

#### Zu Artikel 4

##### 1. Absatz 1

- 1.1. Die Aufzählung in Absatz 1 stellt den zwingend vorgeschriebenen Mindestinhalt des Gründungsvertrages der Kooperationsvereinigung dar; dieser Mindestinhalt wird nach Maßgabe von Absatz 2 zweiter Unterabsatz bekanntgegeben; damit wird es Dritten, die mit der Vereinigung in Geschäftsbeziehungen treten wollen, ermöglicht, die Angaben zu erhalten, die notwendig sind, um die Sicherheit ihrer Geschäfte zu garantieren.

- 1.2. Der in Ziffer 2 erwähnte „Gegenstand“ ist der eigentliche Zweck der jeweiligen neugegründeten Vereinigung – ihr vertraglicher Zweck. Er unterscheidet sich also durch seinen konkreten, ins einzelne gehenden Aspekt vom gesetzlichen „Zweck“ der Vereinigung, wie er in Artikel 2 Absatz 1 definiert ist, doch muß er jedenfalls im Rahmen dieses gesetzlichen „Zwecks“ liegen. So kann der Zweck einer Kooperationsvereinigung die Rationalisierung der Lagerhaltung ihrer Mitglieder sein; dieser Zweck wird im Gründungsvertrag näher ausgeführt und liegt innerhalb des durch Artikel 2 festgelegten Rahmens.

Es ist erforderlich, die Vereinigung zu verpflichten, ihren eigenen Zweck abzugrenzen; würde man eine zu allgemeine mehr oder weniger dem Wortlaut des Artikels 2 entnommene Formulierung gestatten, so würde das die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung vorgesehene Überwachung der Tätigkeit der Vereinigung erschweren.

Zudem stellt der in dieser Weise konkret formulierte Zweck die eigentliche Grundlage und die Berechtigung für das Bestehen und die Tätigkeit der Vereinigung dar.

- 1.3. Der Schutz Dritter erfordert es, daß die Bestimmung der Personen, die die Vereinigung verpflichten können, ohne weiteres möglich ist. Unterliegen die Befugnisse dieser Personen der einzigen, durch die Verordnung genehmigten Beschränkung (vgl. Artikel 7 Absatz 2), so muß dies Dritten ebenfalls bekanntgegeben werden.

##### 2. Absatz 2: Publizität

- 2.1. Ein entsprechend ermächtigter Gründer der Kooperationsvereinigung erscheint zur Vor-

nahme der Eintragungsförmlichkeiten vor der Behörde, die in jedem Mitgliedstaat gesetzlich oder durch Verordnung dazu bestimmt wird, das Register für die Eintragung der Europäischen Kooperationsvereinigung zu führen.

Die Eintragungsbehörde muß sich vergewissern, daß der Gründungsvertrag die in Absatz 1 zwingend vorgeschriebenen Angaben enthält.

- 2.2. Die Eintragung erfolgt in der Weise, daß die Vereinigung eine Nummer erhält, die nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 10 der Verordnung veröffentlicht wird; diese Nummer ist die Bezeichnung der eingetragenen Kooperationsvereinigung, und Dritte können allein an Hand der Nummer (die gegebenenfalls, sofern die Mitgliedstaaten es für zweckmäßig halten, noch einen Zusatz erhält) ohne weiteres feststellen, in welchem Register die Vereinigung eingetragen ist; sie können dann das Register einsehen, um den vollen Wortlaut des Gründungsvertrages zur Kenntnis zu nehmen. Der Gründungsvertrag ist im Zeitpunkt der Eintragung zu hinterlegen; auch spätere Änderungen sind dem Register einzureichen.

Die zwingenden Angaben des Gründungsvertrages werden sodann nach Maßgabe der von den Mitgliedstaaten in Durchführung des Artikels 19 der Verordnung erlassenen Förmlichkeiten veröffentlicht.

Es schien nicht zweckmäßig, die Veröffentlichung des gesamten Gründungsvertrages anzuordnen; es genügt, wenn die Angaben, die für den Schutz Dritter unerlässlich sind, veröffentlicht werden.

- 2.3. Wird eine der in Absatz 1 zwingend vorgeschriebenen Angaben (oder die Änderung einer solchen Angabe) nicht veröffentlicht, so kann sie gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

Hingegen kann ein Dritter der Vereinigung gegenüber geltend machen, daß er von einem der Punkte in Absatz 1 persönlich Kenntnis hatte, obwohl die betreffende Angabe nicht wie vorgeschrieben veröffentlicht wurde.

#### Zu Artikel 5

1. Für die allgemeine Regelung betreffend die Nichtigkeit der Kooperationsvereinigung wurde der Grundsatz der Verweisung auf das subsidiäre Recht gewählt. Unter anderen Faktoren wird die richterliche Entscheidung den Ort der Vertragsunterzeichnung, Eigenschaft sowie Geschäftsfähigkeit der in Frage stehenden Personen berücksichtigen.

Im Hinblick auf den Schutz Dritter enthält jedoch der Text eine einheitliche Regelung der Vorschriften über die Nichtigkeit.

2. Die Nichtigkeit tritt nicht von Rechts wegen ein; sie ist durch ein Gericht auszusprechen; dieses Verfahren bietet sowohl Dritten als auch der

Vereinigung selbst einen wesentlichen Schutz. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2 über die Wirkung gegenüber Dritten kann das Gericht gegebenenfalls die Wirkung der Nichtigkeit in bezug auf Mitglieder und Dritte regeln.

3. Dritte werden in bezug auf die Nichtigkeit in zwei Gruppen unterteilt.
- a) Gutgläubige Dritte, die von der Nichtigkeit des Gründungsvertrages bis zum Tage der Veröffentlichung des Nichtigkeitsurteils keine Kenntnis haben, werden geschützt: so kann beispielsweise die Nichtigkeit nicht als Einrede der Leistungsverweigerung in bezug auf eine vor diesem Zeitpunkt eingegangene Verpflichtung erhoben werden.
  - b) Dritte, die zwar vor Veröffentlichung des Gerichtsurteils von der Nichtigkeit Kenntnis hatten, aber dennoch mit der Vereinigung in vertragliche Beziehung getreten sind: ihnen kann die Nichtigkeit entgegengehalten werden.

#### Zu Artikel 6

1. Die Kooperationsvereinigung entsteht mit der Unterzeichnung eines Gründungsvertrages: Artikel 6 Absatz 1 überläßt es den Gründen der Kooperationsvereinigung, Zahl, Befugnisse und Einzelheiten der Arbeitsweise der Organe der Kooperationsvereinigung (vorbehaltlich zwingender Bestimmungen: vgl. unten) zu bestimmen.

Die Mitglieder können somit über die Bestimmungen des Artikels 7 hinaus so viele Organe einsetzen und sie mit den Befugnissen ausstatten, die ihrer Ansicht nach für die Geschäftsführung der Vereinigung geboten sind; sie können ferner – nach ihnen zweckmäßig erscheinenden Kriterien – einigen Mitgliedern mehrere Stimmen übertragen (Absatz 4), oder für bestimmte Arten von Beschlüssen eine bestimmte Stimmenmehrheit festlegen (Absatz 3).

2. Dieser allgemeine Grundsatz wird von einigen Ausnahmen durchbrochen: Die Mitglieder können die höchste Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung (Absatz 2) nicht modifizieren: die gleichen Personen, die zusammengetreten sind, um die Vereinigung zu gründen, die ihren Zweck bestimmt und ihre Struktur organisiert haben, müssen zusammentreten, um die wichtigen Entscheidungen zu treffen, die sich im Laufe der Geschäftstätigkeit der Kooperationsvereinigung ergeben. Ein Beispiel derartiger Entscheidungen gibt die Aufzählung in Absatz 3: weitere Beispiele finden sich in anderen Bestimmungen der Verordnung, wie z. B. Aufnahme oder Ausscheiden von Mitgliedern (Artikel 11), Abtretung von Rechten der Mitglieder (Artikel 8 Absatz 2), Ausschluß eines Mitgliedes, das seine Vertragspflichten verletzt (Artikel 12 Absatz 2).

3. Grundsätzlich kann die Mitgliederversammlung als souveränes Organ ihre Beschlüsse mit einer Stimmenzahl und/oder Mehrheit fassen, die sie für zweckmäßig hält.

Diese Ermessensfreiheit kann jedoch ihre Grenzen in den Bestimmungen des Gründungsvertrages finden; die Gründer der Kooperationsvereinigung sind rechtlich in der Lage, für bestimmte Entscheidungen die Modalitäten der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung im voraus festzulegen (z. B. Verfahren für die Zulassung neuer Mitglieder — Artikel 11 Absatz 1); sie findet ferner ihre Grenze in der Verordnung — falls es sich um besonders schwerwiegende Entscheidungen handelt (wie z. B. Ausschluß eines Mitglieds — Artikel 12 Absatz 2) und der Gründungsvertrag hierüber keine Bestimmungen enthält — wenn der Wortlaut der Verordnung besondere Bedingungen (Einstimmigkeit) festlegt, um sowohl die Dauerhaftigkeit der von den Mitgliedern übernommenen gegenseitigen Verpflichtung als auch die Interessen der einzelnen Mitglieder zu schützen. Einstimmigkeit ist insbesondere für Änderungen des Gründungsvertrages, für die vorzeitige Auflösung oder für die Verlängerung der Kooperationsvereinigung vorgesehen.

In allen Fällen, in denen weder der Gründungsvertrag noch die Verordnung besondere Bestimmungen enthält, bleibt es der Mitgliederversammlung überlassen, das Abstimmungsverfahren festzulegen.

4. Die Mitglieder der Kooperationsvereinigung können einzelnen von ihnen in der Mitgliederversammlung mehrere Stimmen nach Kriterien verleihen, die sie für zweckmäßig halten: Höhe der Einlage, Dauer der Mitgliedschaft oder auch völlige Gleichheit sämtlicher Mitglieder. Unabhängig von dem Umfang seiner Beteiligung muß jedoch jedes Mitglied mindestens über eine Stimme verfügen.
5. Ein Geschäftsführer, der häufig am besten beurteilen kann, ob eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, oder ein Viertel der Mitglieder können die Einberufung der Mitgliederversammlung beantragen, die dann stattfinden muß.

#### Zu Artikel 7

1. Der Geschäftsführer ist das zweite und letzte zwingend vorgeschriebene Organ der Kooperationsvereinigung; er muß durch den Gründungsvertrag oder die Mitgliederversammlung bestellt werden. Auch seine Befugnisse werden im Gründungsvertrag oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt, so wie es die Mitglieder für zweckmäßig halten; diese Beschlüsse sind für die rechtlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander verbindlich, und zwar mit allen Folgen, die sich daraus beispielsweise für die Haftung im Falle einer Überschreitung der Befugnisse ergeben können.

2. Eine solche Definition der Befugnisse des oder der Geschäftsführer ist jedoch gegenüber den Dritten unwirksam, die nur eine Beschränkung gegen sich gelten zu lassen brauchen: die, wonach der Geschäftsführer nicht allein handeln kann, sondern verpflichtet ist, die Unterschrift eines oder mehrerer anderer Geschäftsführer einzuholen (Artikel 7 Absatz 2). Aber auch diese Beschränkung der Befugnisse der Geschäftsführer ist Dritten gegenüber nur dann wirksam, wenn sie nach Maßgabe des Artikels 4 der Verordnung veröffentlicht worden ist.

Vorbehaltlich dieser Ausnahme verpflichten die Handlungen des Geschäftsführers die Kooperationsvereinigung auch dann, wenn sie nicht zum Gegenstand der Kooperationsvereinigung gehören. Diese Lösung ist zum Schutz Dritter geboten.

3. Der Wortlaut schließt die Möglichkeit aus, juristische Personen zum Geschäftsführer zu bestellen.

#### Zu Artikel 8

1. Die Kooperationsvereinigung unterscheidet sich unter anderem von der Handelsgesellschaft darin, daß sie nicht notwendigerweise mit einem „Kapital“ ausgestattet sein muß, das einen abstrakten Buchwert darstellt, der im Zeitpunkt der Gründung dem Wert der Bar- und Sacheinlagen entspricht und eine Mindestgarantie für die Gläubiger darstellt. Die Kooperationsvereinigung kann jedoch gewisse Aktiva haben, wenn im Gründungsvertrag oder durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, daß jedes Mitglied oder auch nur einige von ihnen eine Einlage zu leisten haben, die entweder eine der klassischen Formen (Bar- oder Sacheinlage) haben kann oder durch sonstige Leistungen eines Mitgliedes (etwa Vermittlung von know-how) erbracht werden kann.

Wenn der Gründungsvertrag oder die Mitgliederversammlung keine solchen Einlagen vorsehen, müssen sie festlegen, wie die Ausgaben der Vereinigung zu decken sind: der Anteil des einzelnen Mitglieds und die Form der Beteiligung kann völlig frei geregelt werden: z. B. Einräumung eines Buchkredits oder Zurverfügungstellung von Barmitteln.

Wenn diese Frage ausnahmsweise weder im Gründungsvertrag noch durch die Mitgliederversammlung geregelt worden ist oder wenn die Mitgliederversammlung mangels Einvernehmen der Mitglieder keine Regelung beschließen konnte, so ist in der Verordnung vorgesehen, daß Beiträge der Mitglieder zu gleichen Teilen erfolgen.

2. Da der Gründungsvertrag durch seinen „intuitus personae“, seine Personenbezogenheit, charakterisiert wird, ist die Abtretung der Rechte eines Mitglieds ohne einstimmige Einwilligung der

anderen Mitglieder unzulässig. Die Abtretung würde sonst – unabhängig von der Rechtsform dieses Anteils und der Form der Abtretung – dazu führen, daß entweder ein unerwünschtes Mitglied der Vereinigung beitrifft oder daß ein Mitglied der Vereinigung mehrere Anteile erwirbt, wodurch das von den Mitgliedern im ganzen angestrebte vertragliche Gleichgewicht gestört würde.

Infolge der Bedeutung für die Gläubiger ist der Beschluß betreffend eine Übertragung von Mitgliedsrechten zu veröffentlichen.

3. Da es möglich ist, daß die Aktiva der Vereinigung äußerst gering sind, dürfte es zweckmäßig sein, der Vereinigung die Unterbringung von Wertpapieren auf dem Kapitalmarkt, d. h. die Ausgabe solcher Papiere an Personen zu untersagen, die nicht zu den Gründern, zu den Mitgliedern oder zu solchen Dritten gehören, denen die tatsächliche Lage vollauf bekannt ist, weil sie mit der Vereinigung in Geschäftsbeziehungen stehen.

Es ist daher der Vereinigung untersagt, zum Zweck der Beschaffung von Geldmitteln entweder Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere auszugeben und sie im Wege der üblichen, von Handelsgesellschaften verwendeten Mittel in der Öffentlichkeit unterzubringen: Verteilung von Prospekten, Anzeigen in der Fachpresse oder Tagespresse, Aufforderungen jeder Art.

Diese Bestimmung hindert die Vereinigung nicht daran, sich Mittel im Wege des Bankkredits oder durch Ausgabe von Papieren zu beschaffen, wie z. B. Kassenscheine an Personen, mit denen sie in unmittelbarer Verbindung steht, auszugeben.

#### Zu Artikel 9

1. Die Kapitalbildung im Zeitpunkt der Gründung einer Kooperationsvereinigung ist nicht erforderlich; es ist den Mitgliedern gestattet, Einlagen zu machen. Diese Einlagen können auch nur in know-how (technologische Kenntnisse, Patente, Handels- oder berufliche Beziehungen, verschiedene Tätigkeiten) bestehen. Es kann auch der Fall eintreten, daß weder der Gründungsvertrag noch die Mitgliederversammlung Einlagen vorsieht, weil die Betriebsmittel durch die regelmäßige Zahlung von Beiträgen oder durch die Einräumung von Buchkrediten aufgebracht werden; in diesem letzteren Fall können die Sachwerte der Vereinigung äußerst gering sein. Andererseits ist die Vereinigung mit Geschäftsfähigkeit ausgestattet, und der oder die Geschäftsführer können Verpflichtungen mit finanziellen Auswirkungen eingehen, deren Sicherheit gewährleistet werden muß.

Dies ist der Zweck von Artikel 9 Absatz 1, der bestimmt, daß die Mitglieder der Kooperationsvereinigung mit ihrem eigenen Vermögen unbe-

schränkt und gesamtschuldnerisch für deren Verbindlichkeiten haften.

2. Dieser Mechanismus funktioniert wie folgt: ein Gläubiger der Vereinigung, der Zahlung des ihm zustehenden Betrages verlangt, kann sich an ein beliebiges Mitglied der Kooperationsvereinigung wenden, um die Zahlung der Schuld in voller Höhe zu verlangen, nachdem er die Vereinigung zuvor vergeblich in Verzug gesetzt hat. Das zur Zahlung aufgeforderte Mitglied muß die Schuld in ihrer vollen Höhe begleichen, selbst wenn es dazu notwendig ist, das eigene Vermögen (falls das Mitglied eine natürliche Person ist) oder die Aktiva (falls es sich um eine Gesellschaft handelt) einzusetzen; es kann sich dann an die übrigen Mitglieder der Vereinigung wenden und von ihnen verlangen, daß sie nach Maßgabe des Gründungsvertrages, eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder, falls diese keine Regelung vorsehen, zu gleichen Teilen zur Begleichung der Verbindlichkeit beitragen.
3. Ist das Mitglied, das auf Zahlung in Anspruch genommen wird, eine Gesellschaft, so haftet sie mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen: in letzter Konsequenz bedeutet dies, daß der Gläubiger den Konkurs beantragen kann, wenn keine anderen Möglichkeiten gefunden werden, die Schuld zu begleichen.
4. „In Verzug setzen“ bedeutet hier nicht ein besonderes Verfahren nach bürgerlichem oder Handelsrecht, sondern den Akt, durch den der Gläubiger dem Schuldner zu erkennen gibt, daß er die Zahlung seiner Forderung fordert; dies kann in einem einfachen Schreiben zum Ausdruck gebracht werden.
5. Die Vorschrift der gesamtschuldnerischen Haftung bedeutet, daß das für die Verbindlichkeiten der Vereinigung in Anspruch genommene und in Verzug gesetzte Mitglied alle Verteidigungsmittel gegen den Gläubiger geltend machen kann, die der Vereinigung selbst zustehen: Aufrechnung, etwaige Nichtigkeit der Verpflichtung.

#### Zu Artikel 10

Es ist wichtig, daß die Kooperationsvereinigung bei sämtlichen Handlungen des täglichen Geschäftsablaufs Dritten gegenüber in einer Weise auftritt, die hinsichtlich ihrer Rechtsnatur keine Zweifel aufkommen läßt.

Aus diesem Grunde müssen die Geschäftspapiere der Vereinigung nach deren Namen den Hinweis „Europäische Kooperationsvereinigung“ und danach die Eintragungsnummer, die der Vereinigung bei Erfüllung der Förmlichkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 2 erteilt worden ist, sowie die Bezeichnung des Ortes, wo das Register geführt wird, aufweisen. Dadurch wird es Dritten ermöglicht, das Register aufzusuchen, um den Gründungsvertrag einzusehen. Zum Schutz Dritter dürfte es nicht notwendig sein, die Veröffentlichung weiterer Hinweise betreffend die Vereinigung vorzuschreiben.

**Zu Artikel 11**

1. Die Vorschrift der unbeschränkten gesamtschuldnerischen Haftung der Mitglieder der Vereinigung wie auch der personalbezogene Charakter des Gründungsvertrags gebieten einige Maßnahmen für die Zulassung neuer Mitglieder.

Diese Maßnahmen verfolgen den Zweck, Dritte oder die Mitglieder selbst zu schützen. Um den letzteren Zweck zu erreichen, sieht die Verordnung folgende Regelung vor. Entweder legt der Gründungsvertrag ausdrücklich ein Zulassungsverfahren fest; in diesem Verfahren akzeptieren die Gründer (die sich z. B. geeinigt haben, daß die Neuzulassung mit Stimmenmehrheit zu beschließen ist) von vornherein das Risiko, das sich in der Folge daraus ergeben könnte: das in dem Vertrag festgelegte Verfahren findet somit Anwendung.

Enthält jedoch der Vertrag keinerlei Bestimmungen in dieser Richtung, so kann in diesem Fall nur die Mitgliederversammlung einstimmig die Zulassung beschließen.

2. Der Beitritt eines neuen Mitgliedes darf nicht die unbeschränkte gesamtschuldnerische Haftung beeinträchtigen, sollen nicht die den Vertragspartnern der Vereinigung gebotenen Sicherheiten an Wert verlieren. Es wird daher vorgesehen, daß das neue Mitglied, ebenso wie die anderen, die Haftung für die Verbindlichkeiten der Vereinigung, einschließlich der vor dem Beitritt eingegangenen Verbindlichkeiten übernimmt.

Die Mitglieder der Vereinigung können im übrigen diese letztere Regelung, falls sie ihnen zu streng erscheint, dadurch abschwächen, daß sie vertraglich mit dem neu eintretenden Mitglied Sonderbedingungen hinsichtlich seiner persönlichen Stellung innerhalb der Vereinigung festlegen: beispielsweise, daß Artikel 11 Absatz 2 für die Innenbeziehungen der Vereinigung nicht auf neue Mitglieder anwendbar ist. Eine derartige vertragliche Vereinbarung ist jedoch nach Maßgabe des Artikels 9 Dritten gegenüber nicht wirksam.

3. Da die Zulassung eines neuen Mitgliedes die Änderung einer gemäß Artikel 4 veröffentlichten Bestimmung des Gründungsvertrags darstellt, muß sie veröffentlicht werden (Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2).

**Zu Artikel 12**

1. Die Gründer der Kooperationsvereinigung können im Gründungsvertrag das Ausscheiden eines Mitgliedes durch Kündigung vorsehen, um so das Funktionieren der Vereinigung in erheblichem Maße elastisch zu gestalten.

Ferner muß der Vertrag die Einzelheiten der Ausübung dieses Rechts festlegen.

Außerdem muß das Kündigungsrecht durch Verfahrensvorschriften derart abgesichert sein, daß

eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Stabilität der Vereinigung ausgeschlossen ist.

2. Die Mitglieder können den Ausschluß eines Mitglieds beschließen, das „nachhaltig seine Vertragspflichten verletzt oder schwerwiegende Störungen der Arbeitsweise der Kooperationsgemeinschaft verursacht“. Dies geschieht entsprechend den Bestimmungen des Vertrags oder durch einstimmigen Beschluß der übrigen Mitglieder.

Die Formulierung „nachhaltig seine Vertragspflichten verletzt“ ist ein Begriff, der sich verhältnismäßig leicht fassen und anwenden läßt. Die Auslegung des Begriffs „der Arbeitsweise der Kooperationsgemeinschaft“ obliegt dem zuständigen Gericht, das dem unrechtmäßig ausgeschlossenen Mitglied Schadensersatz zusprechen kann.

Hat das mit der Sache befaßte Gericht Schwierigkeiten, den Begriff auszulegen, so besteht stets die Möglichkeit, sich wegen einer gemeinschaftsrechtlichen Auslegung an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu wenden.

3. Es ist durchaus zulässig, grundsätzlich zu bestimmen, daß im Falle des Ausscheidens oder des Ausschlusses eines Mitgliedes die Vereinigung mit den verbleibenden Mitgliedern weiterbesteht: Ausschluß bedeutet den Wunsch der übrigen Mitglieder, ihr Unternehmen nach Wiederherstellung der Bedingungen für ein ordnungsgemäßes Funktionieren weiterzuführen; auch im Falle des Ausscheidens geht es nicht um die Tätigkeit der Vereinigung im ganzen, sondern vielmehr um den Wunsch eines einzelnen Mitglieds, sich von den eingegangenen Verpflichtungen zu befreien (vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung, insbesondere Artikel 15 betreffend die Rechte und Pflichten der ausscheidenden Mitglieder).

**Zu Artikel 13**

1. Die Auflösung infolge einer der in Artikel 13 aufgeführten Gründe erfolgt ohne weiteres, d. h. ohne daß eine Behörde oder ein Gericht tätig werden muß, außer natürlich in dem Fall der Anfechtung durch einen der Betroffenen – Dritter oder Mitglied.

Die Wirkung der Auflösung wird in den Erläuterungen zu Artikel 16 beschrieben.

2. Die in Artikel 13 Absatz 1 unter Buchstaben a und c aufgeführten Gründe bedürfen keiner besonderen Bemerkungen.

Es schien zweckmäßig, unter Buchstabe d die automatische Auflösung für den Fall vorzusehen, wenn der Kooperationsvereinigung weniger als zwei Mitglieder angehören. Eine „Interessengemeinschaft“, die nach den Grundsätzen des Rechts der Kooperation funktioniert, entbehrt ihres Sinns, wenn sie nur noch aus einem einzigen Mitglied besteht.

3. Nach Absatz 2 wird die Kooperationsvereinigung ebenfalls aufgelöst, wenn eine der in Artikel 3 der Verordnung aufgeführten grundlegenden Voraussetzungen für die Bildung der Vereinigung nicht mehr erfüllt ist, namentlich

- wenn die Vereinigung ausschließlich aus natürlichen Personen besteht, von denen nicht mindestens zwei ein Handelsgewerbe, ein handwerkliches oder sonstiges gewerbliches Unternehmen oder einen Landwirtschaftsbetrieb mit Schwerpunkt in dem Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben,
- wenn die Vereinigung aus einer juristischen und einer natürlichen Person besteht und wenn die natürliche Person ihre Haupttätigkeit in dem Gebiet ausübt, in dem die juristische Person ihren Sitz hat, oder umgekehrt,
- wenn die Vereinigung ausschließlich aus Gesellschaften besteht, von denen nicht mindestens zwei dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen.

Wenigstens eines der Mitglieder der Vereinigung, sei es eine natürliche oder eine juristische Person, muß nämlich im Verhältnis zu dem anderen Mitglied oder den anderen Mitgliedern entsprechend der für seine Gruppe zutreffenden Modalitäten die Ausländereigenschaft besitzen („Staatsangehörigkeit“ für Handelsgesellschaften, Ort der Ausübung der Haupttätigkeit für natürliche Personen); eine Vereinigung, die diese Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt, würde die Bezeichnung „europäisch“ nicht mehr verdienen, und es wäre daher nicht gerechtfertigt, ihr die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Rechtsstellung zu verleihen.

Um jedoch die Vereinigung elastischer zu gestalten und um ihre Auflösung zu vermeiden, wenn die Voraussetzung der Ausländereigenschaft zufällig nicht mehr gegeben sein sollte, ist vorgesehen, daß die Mitglieder binnen sechs Monaten die diesbezügliche normale Situation der Vereinigung wiederherstellen können.

4. Es besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den in Artikel 13 Absatz 1 und 2 einerseits und denen in Absatz 3 andererseits aufgeführten Fällen der Auflösung. Die ersten beziehen sich auf den hypothetischen Fall, daß die ursprünglich rechtsgültig gegründete Vereinigung eine der in Artikel 3 aufgeführten Gründungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt: Ausländereigenschaft, Mitglieder Mehrheit; oder jene, wo nach Maßgabe des Schuldrechts der einzelnen Mitgliedstaaten die vertragliche Bindung beispielsweise mangels Gegenstand oder durch Fristablauf wirkungslos wird. Da es sich in diesen Fällen um die förmliche Rechtmäßigkeit der Vereinigung handelt, wird diese ohne weiteres aufgelöst, ohne daß die Parteien dies verhindern können; das Gericht wird nur im Fall einer Anfechtung befaßt.

Die in Absatz 3 erwähnten Fälle sind völlig anderer Art; hier handelt es sich nicht mehr darum, Vorschriften für die Gründung der Vereinigung

zur Geltung zu verhelfen, sondern vielmehr darum, die Mitglieder der Vereinigung zu schützen, indem die Auflösung der Vereinigung bei Eintritt von Ereignissen vorgesehen wird, die so schwerwiegend sind, daß sie das im Augenblick der Unterzeichnung des Gründungsvertrags geschaffene Gleichgewicht beeinträchtigen. Hierunter fallen der Konkurs eines Mitglieds, die Auflösung einer Handelsgesellschaft, die Mitglied der Vereinigung ist usw.

Da es um den Schutz der Mitglieder geht, schien es zweckmäßig, ihnen zu gestatten, auf diesen Schutz zu verzichten, indem sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Gründungsvertrages bestimmen, daß die Vereinigung bei Eintritt eines der in Absatz 3 aufgeführten Ereignisse nicht beendet wird. Darüberhinaus kann der Gründungsvertrag auch die Voraussetzung für das Weiterbestehen der Vereinigung vorsehen; andernfalls obliegt es der Mitgliederversammlung, sie zu beschließen. Jedenfalls muß das Mitglied, auf dessen Person das betreffende Ereignis zutrifft, aus der Vereinigung ausscheiden.

#### Zu Artikel 14

Während Artikel 13 die Fälle auführt, in denen die Vereinigung von Rechts wegen aufgelöst wird, zählt Artikel 14 die Fälle auf, in denen das Gericht die Auflösung aussprechen muß.

1. Die Vereinigung kann aufgelöst werden, wenn der im Gründungsvertrag bestimmte Gegenstand oder ihre Tätigkeit nicht den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung entsprechen.

Damit soll gewährleistet werden, daß die Kooperationsvereinigung von den Unternehmen nicht zu unrechtmäßigen Zwecken gebraucht wird, wie beispielsweise für Tätigkeiten, die normalerweise nur in der Rechtsform der Handelsgesellschaft oder des Vereins betrieben werden dürfen.

Der Antrag auf Auflösung kann von jeder Person gestellt werden, die, entsprechend einem Grundsatz des gemeinen Rechts der Mitgliedstaaten, ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.

2. Auch ein Mitglied der Vereinigung kann die Auflösung aus wichtigem Grund bei Gericht beantragen. Der Begriff „wichtiger Grund“ ist den Rechtsordnungen der meisten Mitgliedstaaten bekannt.

#### Zu Artikel 15

1. Das Ausscheiden eines Mitglieds durch Kündigung (Artikel 12 Absatz 1) bedeutet, daß dieses Mitglied an der künftigen Tätigkeit der Vereinigung kein Interesse mehr hat. Es ist daher angemessen, daß anlässlich des Ausscheidens die Rechte oder Verbindlichkeiten des Mitglieds zwecks Auflösung bestimmt werden; das Ver-



mögen der Vereinigung ist zu ermitteln, und das ausscheidende Mitglied ist entweder verpflichtet, bestimmte Geldbeträge zu zahlen, oder es gelangt in den Genuß bestimmter Vorteile. Damit ist das Mitglied gegenüber der Vereinigung entlastet, haftet natürlich Dritten gegenüber nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 2 weiterhin für die Verbindlichkeiten der Vereinigung.

2. Es ist angemessen, im Falle des Ausschlusses (Artikel 12 Absatz 2) in der gleichen Weise zu verfahren, wobei das schutzwürdige Interesse hier nicht das des ausscheidenden Mitglieds, sondern im Gegenteil das der Mitglieder ist, die den Ausschluß wünschen.
3. Anders ist die Lage im Falle der Abtretung von Mitgliedschaftsrechten (Artikel 8 Absatz 2), denn die Abtretung stellt sich als Erwerb sämtlicher Rechte und Verbindlichkeiten, die das abtretende Mitglied innerhalb der Vereinigung hat, durch einen Dritten dar. Das abtretende Mitglied muß also gegebenenfalls entschädigt werden, nicht durch die Vereinigung, sondern durch denjenigen, der in die Rechtsstellung eintritt. Die Einzelheiten der Entschädigung sind im Einvernehmen zwischen Verkäufer und Käufer festzulegen, mit Ausnahme dessen, was die Mitgliederversammlung beschließen kann, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 verpflichtet ist, bei jeder Abtretung mitzuwirken.
4. Wenn im Gründungsvertrag kein besonderes Verfahren für die Bewertung des Vermögens der Vereinigung anlässlich dieser Gelegenheit vorgesehen ist, so ist die Bewertung durch den Geschäftsführer vorzunehmen, der auch die Ansprüche und Verpflichtungen des ausscheidenden Mitglieds feststellt. Nach Abschluß dieses Verfahrens ist das ausscheidende Mitglied im Verhältnis zur Vereinigung zu einem Dritten geworden, allerdings mit der Ausnahme der Haftung für die vor der Veröffentlichung seines Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten der Vereinigung (Artikel 15 Absatz 2).

Da diese Vorschrift den Schutz Dritter bezweckt, muß sie ganz besonders auf den Fall der Abtretung der Mitgliederrechte ebenso anwendbar sein wie auf andere Gründe des Ausscheidens (Kündigung oder Ausschluß): Denn im Verhältnis zu Dritten könnte das Ausscheiden eines Mitglieds — gleich aus welchem Grund — das Verschwinden eines zahlungsfähigen Schuldners, an dessen Stelle ein weniger sicherer Schuldner tritt, oder ganz einfach das Verschwinden eines Schuldners darstellen.

#### Zu Artikel 16

1. Die aufgelöste Vereinigung wird abgewickelt.  
Wenn im Gründungsvertrag kein Abwicklungsverfahren vorgesehen ist oder wenn die Mitgliederversammlung hierüber keinen Beschluß faßt, so nimmt der bisherige Geschäftsführer die Abwicklung nach Maßgabe des Artikels 17 von Amts wegen vor.

Hat ein Mitglied der Vereinigung kein Vertrauen zu dem Geschäftsführer, so kann es die Ernennung eines anderen Geschäftsführers durch das Gericht beantragen; ist die Auflösung durch ein Gericht ausgesprochen worden, so kann das Gericht Abwickler ernennen.

2. Die Auflösung wird veröffentlicht, damit Dritte über dieses für die Vereinigung wichtige Ereignis unterrichtet werden.

#### Zu Artikel 17

1. Die Abwickler müssen in Erfüllung ihrer Aufgabe eine Reihe von vorgeschriebenen Handlungen vornehmen.
2. Diese Handlungen sind in Artikel 17 aufgezählt; sie sollen die Interessen Dritter schützen.
3. Gegebenenfalls wird das Abwicklungsverfahren durch die Vorschriften des auf die Vereinigung anwendbaren subsidiären Rechts ergänzt (insbesondere dann, wenn die Abwicklung im Anschluß an ein vom zuständigen Gericht angeordnetes Konkursverfahren stattfindet).

#### Zu Artikel 18

1. Um der Vereinigung und ihren Mitgliedern, bei Wahrung der Rechte Dritter, größtmögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten sowie in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen, die dem Schuldrecht aller Mitgliedstaaten gemeinsam sind, führt die Verordnung eine Verjährung der Ansprüche ein, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung ergeben können. Diese Ansprüche verjähren fünf Jahre nach Veröffentlichung des Abschlusses der Liquidation der Kooperationsvereinigung.
2. Ansprüche gegen die Kooperationsvereinigung.  
Hierunter fallen Ansprüche, die entweder von Gläubigern oder von Dritten, die auf Grund tatsächlicher Umstände einen Anspruch gegen die Vereinigung haben (z. B. Erben eines Mitglieds), oder auch von Mitgliedern selbst (z. B. wenn ein ausgeschlossenes Mitglied die gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung durchgeführte Liquidation seiner Rechte anfecht) geltend gemacht werden können. Aus Gründen des Schutzes führt der Wortlaut weder aus, um welchen Anspruch es sich handelt, noch was der Gegenstand dieser Ansprüche sein kann oder muß.
3. Die etwa von der Vereinigung gegen eines der Mitglieder geltend gemachten Ansprüche sind solche, die sich beispielsweise daraus ergeben können, daß ein Mitglied den Verpflichtungen nicht nachkommt, die es mit Unterzeichnung des Gründungsvertrages übernommen hat.
4. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren wird nach Maßgabe der einschlägigen Grundsätze des gemeinen Rechtes als Klageerhebung vor Ablauf der Frist unterbrochen.

**Zu Artikel 19**

Absatz 1 ist zum Schutz Dritter unerläßlich.

Rechtswidrige Bezeichnungen oder Publizitätsmängel, die von den Mitgliedern der Vereinigung verschuldet sind und in der Absicht vorgenommen wurden, die Öffentlichkeit über die Natur der betreffenden juristischen Person zu täuschen, müssen unter Strafandrohung gestellt werden. Das ist der Sinn von Absatz 2.

Die „geeigneten Maßnahmen“ können zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Art sein, so wie es die einzelnen Mitgliedstaaten für zweckmäßig halten.

**Zu Artikel 20**

Es dürfte nicht erforderlich sein, steuerrechtliche Sondervorschriften für die Vereinigung vorzusehen. Dabei ist zu bemerken, daß die Gewinnbesteuerung unproblematisch sein dürfte, weil die Vereinigung als solche keinen Erwerbszweck verfolgt und somit im allgemeinen keine Gewinne erwirtschaften dürfte. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß sich in einigen Fällen ein Gewinn ergibt. Da die Vereinigung nicht als eine von ihren Mitgliedern unabhängige wirtschaftliche Einheit in Erscheinung tritt, erschien es zweckmäßig, ausdrücklich zu erwähnen, daß ihre etwaigen Gewinne unmittelbar auf der Ebene ihrer Mitglieder besteuert werden müssen.